

SHAREasy Drive

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 01.2022

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 4

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel. Im Internet finden Sie uns unter: www.baloise.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet.

Die Versicherung SHAREasy Drive versichert die Person, die für eine beschränkte Dauer ein Fahrzeug einer Drittperson über eine Sharing-Plattform entgeltlich mietet oder unentgeltlich leiht, als Versicherungsnehmer und Hauptlenker sowie allfällige aufgeführte Zusatzlenker, je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag, gegen:

- **einen Regress-Anspruch der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung**
Die Versicherung gilt in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.
- **Kaskoschäden am gemieteten Fahrzeug**
Die Versicherung deckt Schäden am gemieteten Fahrzeug.
- **Selbstbehalt und Bonusverlust des Fahrzeug-Eigentümers**
Die Versicherung deckt den Selbstbehalt und Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung des Eigentümers des Fahrzeuges.
- **Schäden im Innenraum des gemieteten Fahrzeugs**
Die Versicherung deckt alle Bauteile im Innen- oder Fahrgastraum sowie im Koffer- bzw. Laderaum. Bei Wohnmotorwagen und Wohnanhängern sind auch die elektrischen Geräte (z. B. Kühlschrank, Boiler, Fernsehgerät), das Mobiliar im Wohnraum inklusive Fenster und Rollos sowie die komplette Gas-, Trink- und Abwasseranlage mitversichert.

→ Kosten aufgrund von Pannenhilfen

Die Versicherung deckt die Kosten für Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen des versicherten Fahrzeuges, Organisation und Bezahlung der Heim- oder Weiterreise für alle Insassen, der notwendigen Übernachtungen sowie des Rücktransportes des fahruntüchtigen Fahrzeuges.

→ Annullationskosten für die Fahrzeug-Miete

Die Versicherung deckt die Annullierungskosten für die Fahrzeug-Miete bei Nichtantreten der Miete bspw. infolge von Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

→ Beschädigung, Zerstörung und Diebstahlverlust von Reisegepäck

Die Versicherung deckt Schäden durch Zerstören bzw. Diebstahl des Reisegepäcks sowie Kosten, welche infolge verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks entstehen.

3. Widerrufsrecht

Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme können Sie schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen. Ihr Widerruf ist wirksam und Ihr Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass Ihr Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Sie sind aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Ihre bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Sachversicherung) oder verursacht (Haftpflichtversicherung) werden. Den geografischen Geltungsbereich und Details zum zeitlichen Geltungsbereich entnehmen Sie den VB und Ihrem Versicherungsvertrag.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Begründung des Miet- bzw. Sharingverhältnisses resp. der Nutzung des Fahrzeuges.

6. Prämie

Die Prämie wird in Abhängigkeit der Mietdauer bzw. Nutzung festgesetzt und mit dem Miet- bzw. Sharingpreis vor- oder nachschüssig erhoben.

7. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Tritt ein Not- oder Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 0800 24 801 1 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch via Online-Schadenmeldung (Link gemäss Bestätigungsmail der Fahrzeug-Miete) vorgenommen werden.

Bei Diebstählen verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Verkehrsunfällen Personen sowie Wildtiere verletzt oder getötet werden. In den übrigen Verkehrsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden und erst, wenn dies nicht möglich ist, die Polizei. Wir empfehlen Ihnen in Fällen, in denen der Beizug der Polizei nicht vorgeschrieben ist, zusammen mit dem Unfallgegner das blaue europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Dieses können Sie kostenlos über unseren Kundenservice bestellen.

3 Produktinformationen

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

8. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig verursacht (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote), kann die Basler ihre Leistung kürzen.

9. Ende des Versicherungsschutzes

Die Versicherung endet spätestens mit Beendigung des Miet- bzw. Sharingverhältnisses (Rückgabe).

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die Bearbeitung Ihrer Daten angewiesen. Dabei beachten wir insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Wir bearbeiten Ihre für den Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten (z.B. Angaben zu Ihrer Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die von Ihnen übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhalten wir auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss notwendig sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer). Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Ihre Daten werden von uns nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche wir Ihnen bei deren Erhebung aufgezeigt haben, oder zu welchen wir gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind. Wir bearbeiten Ihre Daten in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policerung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Sie haben das Recht, uns schriftlich mitzuteilen, wenn Sie nicht beworben werden wollen. Sofern unsere Datenbearbeitung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, halten wir uns an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Im Schadenfall übermitteln wir zu Statistikzwecken anonymisierte Daten (z.B. Art des Schadens) an MyCamper. Einen Bezug zu Ihrer Person findet dabei nicht statt. Im Falle einer ungewöhnlichen Häufung von

Schadenfällen in einem bestimmten Zeitraum können wir auch personenbezogene Schadendaten (z.B. Vor- und Nachname) an MyCamper weitergeben, damit diese mögliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis zwischen MyCamper und dem Vermieter bzw. Mieter (z.B. Voraussetzungen einer Kündigung) prüfen können.

Einwilligung

Wir können für die Datenbearbeitung auf Ihre Einwilligung angewiesen sein. Ihr Versicherungsantrag sowie Ihre Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenaustausch

Allenfalls nehmen wir zur Risikobemessung und zur Prüfung Ihrer Ansprüche Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus können wir dazu verpflichtet sein, Ihre Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an unsere festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch

CarClaims-Info

Wie die Mehrzahl der Versicherungsunternehmen übermitteln wir in der Motorfahrzeugversicherung zur Missbrauchsbekämpfung fahrzeugbezogene Schadendaten an die SVV Solution AG, eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, zur Eintragung in die elektronische Datensammlung «CarClaims-Info». Mittels «CarClaims-Info» kann geprüft werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden bereits von einer anderen Versicherungsgesellschaft bezahlt worden ist. Bei begründetem Verdacht kann es zwischen den Gesellschaften zu einem entsprechenden Datenaustausch (z.B. Fahrzeugexpertise, Entschädigungsvereinbarung) kommen. Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben sind wir am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung können wir eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zu Ihrer Person aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhalten wir einen entsprechenden Hinweis, können wir Ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung finden Sie unter www.svv.ch/his.

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten

Sie haben nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir über Sie bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung Ihrer Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf Ihrer Einwilligung, haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer

Ihre Daten werden im Einklang mit unseren Löschkonzepten nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und wir zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind. Sobald Ihre Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website:

baloise.ch/datenschutz

Für Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Basler Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.versicherungsombudsman.ch

Vertragsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der SHAREasy Drive-Versicherung

Die Versicherung SHAREasy Drive versichert die Person, die über eine Sharing-Plattform für eine beschränkte Dauer ein Fahrzeug einer Drittperson entgeltlich mietet oder unentgeltlich leiht, als Versicherungsnehmer und Hauptlenker sowie allfällige aufgeführte Zusatzlenker gegen folgende Ereignisse:

- Regress-Anspruch der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
- Kaskoschäden am gemieteten Fahrzeug
- Forderung des Selbstbehalts und des Bonusverlusts des Fahrzeug-Eigentümers
- Schäden im Innenraum des gemieteten Fahrzeuges
- Kosten aufgrund von Pannenhilfen beim gemieteten Fahrzeug
- Annullationskosten
- Beschädigung, Zerstörung, Diebstahlverlust vom Reisgepäck

2. Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Begründung des Miet- bzw. Sharingverhältnisses resp. der Nutzung des Fahrzeuges und endet spätestens mit Beendigung des Miet- bzw. Sharingverhältnisses (Rückgabe).

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Sitz von der Schweiz ins Ausland (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein), erlischt die Versicherung mit Datum der Verlegung (Wegzugsbestätigung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister).

3. Prämie und Selbstbehalt

Die Prämie wird in Abhängigkeit der Mietdauer bzw. Nutzung festgesetzt und mit dem Miet- bzw. Sharingpreis vor- oder nachschüssig erhoben. Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

4. Zeitlicher Geltungsbereich

- Die versicherten Ereignisse beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit während der Mietdauer.
- Ausnahme Annullierungskosten: Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit vor dem Mietantritt, d. h. vor Abholen des Fahrzeuges.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Kosovo, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungs-ort innerhalb dieses Raumes liegen.

6. Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

7. Benachrichtigung im Schadenfall

Die Basler ist sofort unter 0800 24 801 1 (bei Verbindungsschwierigkeiten aus dem Ausland unter +41 58 285 28 28) oder via Online-Schadenmeldung (Link gemäss Bestätigungsmail der Fahrzeug-Miete) zu

benachrichtigen. Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

8. Beweispflicht

Für die Begründung eines Entschädigungsanspruches sind der Basler die notwendigen Belege (z.B. Rechnungen, Quittungen) resp. die Abrechnungen des Vermieters einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts.

9. Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich»), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

10. Subsidiarität

Alle Leistungen der Basler aus diesem Vertrag erfolgen subsidiär zu allen Versicherungsleistungen Dritter, die für das gleiche Ereignis geschuldet sind.

11. Leistungskürzung

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Die Basler kann ihre Leistungen zudem kürzen oder verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig, bzw. vorsätzlich verursacht worden ist.

12. Vorrangigkeit der Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen haben gegenüber allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mietvertraglichen Vereinbarungen der Sharing-Plattform Vorrang.

13. Fälligkeit des Versicherungsanspruchs

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

14. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer sowie versicherte Person Klage erheben, entweder am Sitz des Versicherers oder an ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

15. Gesetzliche Grundlage

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1).

II. Haftpflicht

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Versicherte Personen

Versichert sind die beiden Parteien im Mietvertrag sowie allfällige im Mietvertrag erwähnte Zusatzlenker.

Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich die Miete des Fahrzeuges auf eine der nachfolgend genannten Kategorien bezieht:

- Personen-, Liefer-, Wohnmotorwagen, Wohnwagen, Anhänger
- Motorräder und Motorroller

Versichertes Ereignis

Versichert sind allfällige Regressansprüche der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter oder dem Mieter des Fahrzeuges, wenn der Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bei gewerbmässigen und/oder entgeltlichen Vermietung ganz oder teilweise ausschliesst.

Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung,
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die

- Entschädigung begründeter Ansprüche,
- Abwehr unbegründeter Ansprüche,
- Expertisekosten, Anwaltskosten, Gerichtskosten, Schadenzinsen, die während der Versicherungsdauer verursacht wurden.

Die Deckung ist auf CHF 100 Mio. pro Schadenereignis begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Bei Leistungen für Feuer-, Explosions- oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden-, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis.

Im Rahmen der Versicherungssumme übernimmt die Basler die Vertretung der Versicherten und führt gegebenenfalls verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dem Vermieter des Fahrzeuges oder der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dem Vermieter des Fahrzeuges oder der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten oder dem Vermieter oder der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte, den Vermieter des Fahrzeuges oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten müssen der Basler auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Basler jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Basler sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente auszuhändigen. Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Basler zuzusenden.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche, wenn für den gleichen Schaden neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges eine andere Haftpflichtversicherung aufkommen muss,
- Ansprüche aus der Verwendung des Fahrzeuges für die Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechtes,
- die Haftpflicht bei Fahrten mit Motofahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind,
- die Haftpflicht bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainings für solche teilnehmen,
- die Haftpflicht bei Fahrten auf Rennstrecken,
- die Übernahme des in der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges vorgesehenen Selbstbehaltes und Bonusverlust (separate Deckung).

III. Kasko

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich die Miete des Fahrzeuges auf eine der nachfolgend genannten Kategorien bezieht:

- Personen-, Liefer-, Wohnmotorwagen, Wohnwagen, Anhänger
- Motorräder und Motorroller

Ebenfalls versichert sind Anbauteile am gemieteten Fahrzeug, wie z. B. Dachboxen, Veloträger oder Dachzelte, resp. Dachzelte auch einzeln, sofern diese über die Sharing-Plattform mitgemietet wurden.

Versicherte Ereignisse

Schäden am gemieteten Fahrzeug bis 7,5 t Gesamtgewicht und gemieteten Anhängern, die von Motorfahrzeugen bis 7,5 t Gesamtgewicht gezogen werden, infolge von (abschliessende Aufzählung):

- Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung), insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Abstürzen, Ein- und Versinken, auch wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten. Verwindungs- und Verbiegungs-

schäden des Chassis und der Ladebrücke, die beim Kippen oder Be- und Entladen verursacht werden, sind auch ohne äussere Einwirkung einer Kollision gleichgestellt,

- Zerkratzen des gemieteten Fahrzeuges,
- Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch, Raub oder Veruntreuung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen, nicht aber infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen),
- Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist,
- Elementarereignissen, d. h. unmittelbarer Einwirkung von Steinerschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen,
- Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen,
- Zusammenstoss mit Tieren,
- Marderbissen, inkl. Folgeschäden,
- böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdeckes, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeuges mit Farbe oder anderen Stoffen,
- Hilfeleistungen für Verunfallte.

Versicherte Leistungen

Voraussetzung einer Leistungspflicht der Basler ist in jedem Fall, dass ein versichertes Ereignis eintritt, während der Versicherungsnehmer das gemietete Fahrzeug nutzt oder in Gewahrsam hat.

Die Basler ersetzt dem Eigentümer des gemieteten Fahrzeuges resp. des Dachzeltes bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die schadenbedingten Reparaturkosten am gemieteten Fahrzeug resp. Dachzelt bis zu einer Versicherungssumme von CHF 100'000. Im Maximum wird der Zeitwert resp. der Zeitwert Plus (durch die Basler verifizierter Maximalwert) des gemieteten Fahrzeuges resp. des Dachzeltes zum Zeitpunkt vor dem Schadenereignis vergütet. Ersetzt werden auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges und das Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Reparaturwerkstatt.

Hat das versicherte Ereignis nach der Reparatur des Fahrzeuges zur Folge, dass sich dessen Verkehrswert verringert, so übernimmt die Basler im Rahmen der Versicherungssumme auch die Abgeltung des ereignisbedingten Minderwertes gemäss Berechnung des Verbands Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz (VFFS).

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die durch die Kasko-Versicherung des Halters gedeckt werden,
- vorbestehende Schäden am gemieteten Fahrzeug,
- Schäden anlässlich von Fahrten mit Motofahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind,
- Schäden anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechtes,
- Schäden anlässlich von Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten inkl. Fahrtrainings (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlerngänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen

- vom Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrtrainingskurse in der Schweiz,
- Schäden anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens,
 - Schäden infolge von Öl-mangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, an eingebauten elektronischen Geräten, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses,
 - Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Fahrzeuges sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen,
 - Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption,
 - Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, z. B. durch Geothermie,
 - Abnutzung und Betriebsschäden,
 - im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen,
 - Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges,
 - Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten (z. B. Hersteller-Garantie).

IV. Wegfall Selbstbehalt / Bonusverlust

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Versicherte Leistungen

Voraussetzung einer Leistungspflicht der Basler ist in jedem Fall, dass ein versichertes Ereignis eintritt, während der Versicherungsnehmer das gemietete Motorfahrzeug nutzt oder in Gewahrsam hat.

Hat der Eintritt eines versicherten Ereignisses zur Folge, dass dem Eigentümer des gemieteten Fahrzeuges von dessen Haftpflicht- oder Kaskoversicherung ein Selbstbehalt belastet und/oder sein Bonus zurückgestuft wird, so übernimmt die Basler diesen Vermögensschaden.

V. Innenraum

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Versicherte Sachen

Versichert sind alle Bauteile im Innen- oder Fahrgastraum sowie im Lade- oder Kofferraum sowie das Mobiliar im Wohnraum inklusive Fenster und Rollos, die elektrischen Geräte im Wohnraum (z. B. Kühlschrank, Boiler, Fernsehgerät), die komplette Gasanlage sowie die Trink- und Abwasseranlage des im Mietvertrag aufgeführten Fahrzeuges. Bezieht sich die Miete auf ein Fahrzeug mit Dachzelt resp. nur auf ein Dachzelt, so deckt diese Versicherung auch Schäden am Innenraum des Dachzeltes.

Versichertes Ereignis

Versichert sind Schäden infolge plötzlicher Zerstörung oder Beschädigung durch Fremd- oder Eigeneinwirkung.

Versicherte Leistungen

Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag. Die Leistungen werden nur erbracht, sofern die Reparatur vorgenommen wird.

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt. Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Verschmutzungen, die sich durch handelsübliche Reinigung dauerhaft entfernen lassen,
- Schäden im Motorraum,
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantien fallen (z. B. laufende Werksgarantie oder Ansprüche aus Werkverträgen etc.),
- Betriebsschäden, die auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind,
- Gebrauchsschäden durch normale Abnutzung,
- Kurzschlusschäden,
- Schäden durch Überspannung,
- Schäden anlässlich von Fahrten mit Motofahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind,
- Schäden, die in Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens entstanden sind,
- Fahrzeuge, die für bewilligungspflichtige Personentransporte genutzt werden,
- Schäden, die über die Feuer-, Elementarversicherung versichert sind oder versichert werden können.

VI. Pannenhilfe

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Versicherte Sachen

Versichert ist das im Mietvertrag aufgeführte Fahrzeug.

Versicherte Ereignisse

Schäden infolge von Elementarereignissen (Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind von 75 km/h und mehr, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen) oder durch Diebstahl, Panne, Unfall, Vandalismus (abschliessende Aufzählung).

Versicherte Leistungen

- Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage oder, falls verfügbar, in eine nahe gelegene Markengarage.
- Heimreise aller Insassen an den Wohnort in der Schweiz oder Weiterreise an den ursprünglichen Zielort, wenn das Fahrzeug nicht glei-

- chentags repariert werden kann. Die Kosten werden übernommen bis max. CHF 1'000 pro Fall für die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder für max. 5 Tage und CHF 500 pro Fall für ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie wie das versicherte Fahrzeug.
- Übernachtung, sofern die Heim- oder Weiterreise gleichentags nicht mehr möglich ist oder die Reparatur nicht innert 5 Tagen möglich ist, bis CHF 150 pro Insasse und Nacht, insgesamt höchstens CHF 1'200 pro Fall.
 - Wenn in der nahe gelegenen geeigneten Reparaturgarage die notwendigen Ersatzteile nicht innert 3 Arbeitstagen beschafft werden können und das Fahrzeug nicht rücktransportiert wird, werden die Mehrkosten für die sofortige Zustellung übernommen.
 - Bergung des versicherten Fahrzeuges bis max. CHF 5'000 pro Fall, sofern die Bergungskosten nicht durch eine andere Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten gedeckt sind.
 - Standgebühren bis zum Rücktransport des Fahrzeuges bis max. CHF 250 pro Ereignis, sofern die Kosten nicht durch eine andere Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten gedeckt sind.
 - Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeuges in die angestammte Garage des Versicherungsnehmers, wenn es nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wiedergefundenen Fahrzeuges nach einem Diebstahl. Übernimmt ein Versicherter den Rücktransport, so werden die Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise übernommen.
 - Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit des Zugfahrzeuges.
 - Bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers Rückführung des versicherten Fahrzeuges durch einen Chauffeur oder mittels Fahrzeugtransport, falls kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, oder den Mitreisenden eine Rückführung nicht zugemutet werden kann.
 - Organisationservice rund um den Vorfall wie z.B. Taxi bestellen, Mietwagen oder Rückflug organisieren.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht worden sind,
- Schäden anlässlich von Fahrten mit Motofahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind,
- Im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen sowie Sicherheitsbekleidung für Motorradfahrer,
- Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges,
- Abnutzung und Betriebsschäden,
- Schäden infolge von Öl-mangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Tonband, CD-Player, DVD-Player, MP3-Player, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses,
- Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Fahrzeuges, sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen,
- Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie),
- Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption,
- Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, z.B. durch Geothermie,

- Schäden aufgrund der nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässigen Benutzung des Fahrzeuges,
- Schäden aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen,
- Schäden aufgrund der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts,
- Schäden aufgrund von bewilligungspflichtigen Personentransporten,
- Schäden aufgrund von Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht,
- Schäden aufgrund von Fahrtrainings (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrllehrgänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweiz. Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrtrainingskurse in der Schweiz,
- Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.

VII. Annullierungskosten

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Versicherte Personen

Versichert ist der Versicherungsnehmer und dessen Reisebegleitung.

Versicherte Ereignisse

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit vor dem Mietantritt, d. h. vor dem Abholen des Fahrzeuges.

Ein Leistungsanspruch besteht wenn

- bei einer versicherten Person eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - > schwere Erkrankung oder schwerer Unfall,
 - > unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens,
 - > Todesfall,
 - > Arbeitslosigkeit, sofern sie zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen ist,
 - > unvorhergesehener Stellenantritt der versicherten Person, wenn sie zum Zeitpunkt der Buchung der Reise arbeitslos war und sofern der Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass die versicherte Person die Reise aufgrund des Stellenantritts nicht antreten kann,
 - > die versicherte Person aufgrund eines ungeplanten Einsatzbefehls der Schweizer Armee, des Zivildienstes oder des Zivilschutzes die Reise nicht oder verspätet antreten kann,
- bei einer den Versicherten nahestehenden Person eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - > schwere Erkrankung oder schwerer Unfall,
 - > unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens,
 - > Todesfall.

Als nahestehende Personen gelten:

Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder oder Eltern.

- bei einem Haustier einer versicherten Person eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - > schwere Erkrankung oder schwerer Unfall,
 - > unerwartete Verschlimmerung eines tierärztlich attestierten chronischen Leidens,
 - > Todesfall.

Auf Wunsch übernimmt die Basler für die Dauer der Reise die Kosten für ein Tierheim anstelle der Annullierungskosten.

- das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) schwer beeinträchtigt wird,
- der programmgemässe Miet- und Reiseantritt durch nachweisliche Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof auf schweizerischem Gebiet oder in direkt angrenzenden Nachbarländern verunmöglicht wird,
- das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zur Verladestelle (Reisezug oder Fährhafen) infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird,
- Katastrophenereignisse, Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) an der Reise destination, die die Reisedurchführung verunmöglichen oder das Leben der versicherten Person gefährden.

Als Katastrophenereignisse gelten Schäden durch

- > kriegerische Ereignissen,
 - > Neutralitätsverletzungen,
 - > Revolutionen,
 - > Rebellionen,
 - > Aufstände,
 - > innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) sowie den dagegen ergriffene Massnahmen,
 - > Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden),
 - > vulkanische Eruptionen,
 - > Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache,
 - > Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache.
- innerhalb der letzten 7 Tage vor dem geplanten Reiseantritt und in höchstens 150 Kilometern Entfernung vom Reiseziel ein terroristischer Anschlag, Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattgefunden hat.

Versicherte Leistungen

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist das Bestehen eines rechtsgültigen Mietvertrages mit einem Vermieter auf einer Sharing-Plattform.

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden, bezahlt die Basler den auf die mitreisenden versicherten Personen entfallenden Anteil der geschuldeten Annullierungskosten für die Miete des Fahrzeuges.

Diese Kosten werden nur zurückerstattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt werden können und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.

Versichert sind diese Kosten bis maximal zur Höhe des im Versicherungsvertrag aufgeführten Buchungswertes.

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses erst verspätet angetreten werden, bezahlt die Basler den auf die mitreisenden versicherten Personen entfallenden Anteil

- der zusätzlichen Anreisekosten sowie
- der Kosten für den verpassten Teil der Reise.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- allfällige Folgekosten infolge verspäteter Abreise,
- Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsabschluss oder bei der Buchung der Reise bereits eingetreten und der versicherten Person bekannt war. Ausgenommen ist die unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens,
- Kosten durch Verspätung oder Ausfall eines privaten Transportmittels zum Abholort des gemieteten Fahrzeuges,
- Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen,
- Kosten für Buchungen, die während der Reise erfolgen,
- Kosten für Geschäftsreisen.

VIII. Reisegepäck

Versicherte Sachen

Versichert ist das persönlich mitgeführte Reisegepäck des Versicherungsnehmers und dessen Reisebegleitung.

Versicherte Ereignisse

- Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung aller Art durch äussere Einwirkung
- Verlust durch Diebstahl
- Abhandenkommen von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet
- Kosten, welche infolge verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks entstehen bis maximal CHF 500 pro Person, maximal CHF 1'000 pro Ereignis

Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) zur Zeit des Schadens, bis maximal zur Höhe der im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungssumme.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- übertragbare Abonnemente, Armband- und Taschenuhren, Geldwerte, Gutscheine, Haustiere, Reisecheques, Schmuck,
- Verlieren, Verlegen, Vergessen,
- Schäden infolge Abnutzung.

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch